

Änderungen des Waffenrechts

☆☆☆☆ Jetzt bewerten!

14.07.2009 | Recht & Organisation

Deutschland hat eines der strengsten Waffengesetze in Europa. Nach dem Amoklauf von Winnenden wurde das deutsche Waffenrecht nun nochmals verschärft. Der Bundesrat stimmte einer entsprechenden Gesetzesänderung zu. Die Änderungen sollen solch ein tragisches Ereignis wie in Winnenden zu verhindern helfen.

Die für Sportschützen wichtigsten Änderungen:

Bedürfnisprüfung:

Die Waffenbehörde soll künftig nicht nur – wie bisher – nach Ablauf von drei Jahren nach Erteilung einer ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Bedürfnis überprüfen. Sie kann das Fortbestehen des Bedürfnisses nun auch fortlaufend prüfen. Mit der Änderung des § 4 Waffengesetz (WaffG) wird aus der einmaligen Regelüberprüfung nach drei Jahren der Waffenbehörde das Ermessen eingeräumt, das Fortbestehen des Bedürfnisses auch fortlaufend prüfen zu können.

Durch Wegfall des § 8 Abs. 2 WaffG reicht eine weiterhin bestehende Mitgliedschaft in einem Sportschützenverein nicht mehr aus, um ein persönliches Interesse am Fortbestehen einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu begründen. Hierdurch ist das bisher gesetzlich unterstellte waffenrechtliche Bedürfnis des Sportschützen entfallen.

Über die regelmäßige Schießsportausübung fehlt weiterhin jegliche konkrete Regelung.

Eine regelmäßige Schießsportausübung ist bisher schon anzunehmen, wenn der Sportschütze im Jahr wenigstens 18-mal oder einmal pro Monat intensiv und mit einer gewissen Dauer mit der Waffe, für die er ein Bedürfnis geltend macht, trainiert (vgl. BT Drucks. 14/7758, S. 63 zu § 14 Abs. 1). Bei der Frage des regelmäßigen Betreibens des Schießsports kommt es nicht darauf an, dass der Schütze innerhalb eines Jahres mehr als 18-mal den Schießsport ausübt, vielmehr muss die regelmäßige Schießsportausübung bezüglich jeder Waffe vorliegen, für die ein Bedürfnis geltend gemacht wird (vgl. VG Düsseldorf, 21.12.2005 – 18 K 3814/05).

Überschreitung des Grundkontingents:

Das Waffengesetz billigt Sportschützen als Grundausrüstung zur Ausübung des Schießsports drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen zu. Will der Schütze dieses Kontingent überschreiten, muss er dies gegenüber seinem Verband begründen und das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis darlegen.

§ 14 Abs. 3 WaffG wurde um eine Formulierung ergänzt, die eine Überschreitung des Grundkontingents nur zulässt, wenn der Schütze seine regelmäßige Wettkampfteilnahme (zumindest auf der untersten Bezirksebene, die auch für einfache Sportschützen zugänglich ist, um sich sportlich mit anderen zu messen) nachweist.

Anhebung der Altersgrenze für Großkaliber

Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Schießen mit großkalibrigen Waffen – mit Ausnahme von Flinten (nur Einzellader-Langwaffen) – nicht mehr möglich. Damit bleibt das Schießen für Minderjährige grundsätzlich auf Kleinkaliber- und Druckluftwaffen beschränkt. Damit soll erreicht werden, dass Jugendlichen der Umgang mit deliktsrelevanten

Waffen verwehrt bleibt.

Nachweis der Aufbewahrung

Der Sportschütze muss nunmehr nachweisen, dass die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung bereits bei Antragstellung für eine Besitzerlaubnis vorliegen. Aus der "Holschuld" der Behörde wird eine "Bringschuld" des Waffenbesitzers bzw. Antragstellers, da die Nachweispflicht nun unabhängig von einem behördlichen Verlangen besteht.

Überprüfung der Aufbewahrung

Der Behörde wird, durch die Neufassung des § 36 Absatz 3 Satz 2 WaffG, die Möglichkeit eingeräumt, verdachtsunabhängig die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition überprüfen zu können. Die Überprüfung soll allerdings nicht zur Un- (Sonn- und Feiertage) oder Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) erfolgen. Wohnräume dürfen jedoch gegen den Willen nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden.

Verletzung der Aufbewahrungspflicht

Nach der bisherigen Rechtslage war ein Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften bußgeldbewehrt. Mit Einführung des neuen § 52 a WaffG wird ein neuer Straftatbestand geschaffen, der die vorsätzliche Verletzung der Aufbewahrungsvorschriften mit der dadurch hinzutretenden konkreten Gefahr des Abhandenkommens von Schusswaffen oder Munition bzw. des Zugriffs Unbefugter nicht mehr als Kavaliersdelikt bewertet sondern mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bewehrt.

Nationales Waffenregister

Bis Ende des Jahres 2012 wird ein computergestütztes Waffenregister einzuführen sein und darin mindestens für 20 Jahre alle Schusswaffen mit folgenden Daten erfasst: Typ, Modell, Fabrikat, Kaliber, Seriennummer, Name und Anschrift des Verkäufers und des Waffenbesitzers.

 Jürgen Winterhalter, Riegel